
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 10. Dezember 2010

Seite 671

Nr. 112

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 09. Dezember 2010

Aufgrund des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2005 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 186), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2008) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 4 der VO vom 23. November 2009 (GV. NRW. S. 599), in Kraft getreten am 1. Dezember 2009) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 7. Mai 2007 (zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 9. Oktober 2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 79), in Kraft getreten am 11. Oktober 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „380,00 EURO“ ersetzt durch die Angabe „400,00 EURO“.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „350,00 EURO“ ersetzt durch die Angabe „400,00 EURO“ und die Angabe „200,00 EURO“ ersetzt durch die Angabe „220,00 EURO“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 5 HLeistBVO erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors bzw. auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. In dem Antrag bzw. Vorschlag wird dargelegt, worin das Besondere der Leistungen der Professorin oder des Professors liegt. Nachweise, die zum Beleg geeignet sind, werden beigefügt. Antragsrunden für besondere Leistungsbezüge finden in der Regel alle drei Jahre statt, erstmalig nach dem 31.12.2007. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen besteht nicht.“

b) Absatz 5 Satz 2 lautet wie folgt:

„Das Stufenmodell weist sowohl in Besoldungsgruppe W2 als auch in Besoldungsgruppe W3 Stufenbeträge auf.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- bei Stufe 1 wird die Angabe „150,00 EURO“ ersetzt durch die Angabe „200,00 EURO“
- bei Stufe 2 wird das Wort „Fachbereichs“ durch die Worte „der Fakultät“ ersetzt
- bei Stufe 2 wird der Satz „Diese Stufe entspricht weiteren 150,00 EURO monatlich.“ ersetzt durch den Satz „Diese Stufe entspricht 400,00 EURO monatlich.“
- bei Stufe 3 wird der Satz „Diese Stufe entspricht weiteren 150,00 EURO monatlich.“ ersetzt durch den Satz „Diese Stufe entspricht 700,00 EURO monatlich.“
- bei Stufe 4 wird der Satz „Diese Stufe entspricht weiteren 150,00 EURO monatlich.“ ersetzt durch den Satz „Diese Stufe entspricht 1.000,00 EURO monatlich.“

d) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Abweichend von Absatz 1 bis 9 können für die Dauer der Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und weiteren Aufgaben-/ Tätigkeitsbereichen Leistungsbezüge für besondere Leistungen von bis zu 340,00 EURO monatlich gewährt werden. In besonderen Einzelfällen kann die Rektorin oder der Rektor, nach Beratung durch die Kommission nach Absatz 3 Satz 2, höhere Leistungsbezüge gewähren. Die Leistungsbezüge nach Satz 1 und 2 nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „den Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „die Fakultät“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.12.2010.

Duisburg und Essen, den 09. Dezember 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler